



**Baden-Württemberg**  
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

**Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG  
zur Modernisierung der Nordic-Arena am Notschrei auf Gemarkung Todtnau  
im Landkreis Lörrach**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Es besteht keine UVP-Pflicht**

Der Verein Nordic-Arena Notschrei e.V. beabsichtigt die Nordic Arena umfassend zu modernisieren in Form einer Erweiterung des Schießstandes auf 30 Bahnen den Ausbau der Skirollerstrecken sowie einer dauerhaften Einrichtung eines Lagers für die Übersommerung von Schnee zur Absicherung des Trainingsbetriebes im Frühwinter. Hierfür sollen ca. 1,12 ha Wald auf einer Teilfläche des Flurstücke 956/2 und 956/7 der Gemarkung Todtnau (Stadt Todtnau) in Anspruch genommen werden.

Die hierfür notwendige waldrechtliche Umwandelungsgenehmigung hat die Stadt Todtnau mit Schreiben vom 18.01.2023 beantragt. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVP bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVP.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,12 ha Wald Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen: das Biosphärengebiet Schwarzwald (Entwicklungszone) und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Die Umwandlungsfläche liegt vollflächig im Vogelschutzgebiet. Auf Basis der Brutvogelkartierung wurden die Auswirkungen der gesamten

Modernisierungsmaßnahme auf die maßgeblichen Arten bzw. Erhaltungsziele ermittelt (insbesondere Ringdrossel und Schwarzspecht). Bestandteil dieser Konfliktanalyse sind auch die Rodungen der Baumbestände für die Schießstandserweiterungen (Gesamtumfang 0,33 ha) sowie die Nutzungsänderung (Umnutzung Skitestgelände ohne Bestockung in zukünftige Schneelagerfläche) im Perimeter der hier zu berücksichtigenden Waldumwandlungsfläche von insgesamt 1,12 ha. Zielführende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden daraus abgeleitet und werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. der waldrechtlichen Genehmigung des Vorhabens verbindlich festgesetzt.

Sowohl im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auch bei der Natura-2000 Vorprüfung wurde die Gesamtmaßnahme abschließend bewertet, mit dem Ergebnis, dass bei erfolgreicher zeitnaher Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach hat die Verträglichkeit der geplanten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft, mit der Maßgabe, dass im Zuge der Rodung und des damit verbundenen Eingriffes in den Naturhaushalt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, keine erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes entsteht und dass die naturschutzrechtlichen Kompensation im Zuge der Genehmigungen vollumfänglich erbracht werden.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen, die zu großen Teilen multifunktional wirken, ebenfalls vollständig ausgeglichen werden.

**Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg, den 13.07.2023

Körperschaftsforstdirektion Freiburg